

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließlich
des „Illust. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Zeitschr. „Seifen-
blätter“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

56. Jahrgang.

Nr. 9.

Donnerstag, den 21. Januar

1909.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Schluß des Bezirksausschusses die Durchschnittswerte der Naturalbezüge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Jahre 1909 bis 1913 wie folgt festgesetzt:

(156. C.)

Klasse der Betriebsbeamten oder Facharbeiter.	Wohnung		Volle Verpflegung			Feuerung			Beleuchtung			Teilweise Verpflegung						Rugungswert des		Deputate: Biehhaltung		
	für die		für die Familie			für die		für die		für die		für 1 Person						Rugung bei		Rugung bei		
	Per- son jäh- lich	m. Fa- milie	Per- son jäh- lich	Ehe- mann	Ehe- frau	je ein Kind	Per- son jäh- lich	m. Fa- milie	Per- son jäh- lich	m. Fa- milie	Per- son jäh- lich	Früh- stück	Früh- stück	Mit- tag	Be- reit	Abend- brot	zur fest- lichen Tafel	zur fest- lichen Tafel	einer Kuh	einer Ziege	zur freien Verfügung	
A. Betriebsbeamte.																						
Klasse I.																						
Angestellte, die als Bevollmächtigte einen mit mindestens 3000 Steuereinheiten belegten landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen oder einen mit mindestens 2000 Steuereinheiten belegten forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen entsprechenden Teil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes selbstständig leiten;	130	250	580	360	235	120	40	95	20	45	25	30	80	30	45	1,00	0,80	350	70	125	30	
Klasse II.																						
Selbstständige Leiter kleinerer Betriebe oder Betriebs- teile sowie solche Angestellte, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unter Oberleitung des Unternehmers oder dessen Bevollmächtigten eine leitende Stellung bekleiden;	100	185	510	345	225	110	35	80	20	30	25	30	80	30	45	1,00	0,80	350	70	125	30	
Klasse III.																						
Angestellte, die unter Oberleitung des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten eine vorwiegend beaufsichtigende Stellung inne haben.	60	130	415	320	225	110	30	60	15	25	15	25	55	20	35	1,00	0,80	350	70	125	30	
B. Facharbeiter.																						
Personen, die zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeit erfordernde, besondere Stellung einnehmen, soweit sie nicht als Betriebsbeamte anzusehen sind: Rechnungsführer, Lagerverwalter, Vogte, Förster (Forstgehilfen, Wildmeister, Jäger), Holzbauermeister, Gärtner, Gartnergehilfen, Schweizer, Räder, Schäfer, Wirtschafterinnen u. a., ferner von gewerblichen Facharbeitern: Müller, Brenner, Brauer, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maschinenführer, Heizer u. a.																						
Klasse I.																						
Solche, die eine beaufsichtigende Stellung im Betrieb oder in einem Teile davon überhaupt oder nebenher bekleiden.	40	90	390	310	225	95	30	60	15	20	15	20	50	20	25	1,00	0,80	350	70	125	30	
Klasse II.																						
Solche, die keine beaufsichtigende Stellung einnehmen.	40	60	330	300	225	95	25	45	15	20	15	20	50	20	25	1,00	0,80	350	70	125	30	

Schwazenberg, den 15. Januar 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

5.

Holzversteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

In der Bahnhofsrastauriou Wilzschhaus

Samstag, den 23. Januar 1909, von vorm. 1,0 Uhr an

833	buchene	Stöcke	8—15 cm Oberfläche.																			
55			16—22																			
14			23—51																			
13290	weiche		7—15																			
5603			16—22																			
3070			23—29																			
1049			30—73																			
55 rm		Rußknüppel,																				
3800		Reisstangen,	2—7																			
1377	rm	verschiedene Brennholzter,																				
241,	weiche	Stöcke,																				

Besondere Verzeichnisse dieser Hölzer werden auf Verlangen von der unterzeichneten Revierverwaltung abgegeben.

Carlsfeld und Eibenstock, am 18. Januar 1909.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Königl. Forstamt.

Nachstehend bringen wir die neuen Bestimmungen über die Erhebung einer städtischen Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus zur öffentlichen Kenntnis.

Stadtrat Eibenstock, den 13. Januar 1909.

Hesse.

Bestimmungen
über die Erhebung einer städtischen Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus.

§ 1.

Wer innerhalb des Bezirkes der Stadt Eibenstock Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, hat außer den ortsgeleglich festgesetzten Stadtanlagen alljährlich eine besondere Gewerbesteuer zur Stadtkasse zu entrichten.

Wird neben der Gast- oder Schankwirtschaft zugleich Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betrieben, so ist die für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte Gewerbesteuer nicht besonders zu erheben, es hat vielmehr nur eine angemessene Erhöhung der für den Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb zu entrichtenden Gewerbesteuer einzutreten.

§ 2.

Die Gewerbesteuer beträgt

- a) für Gastwirtschaft mit der Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten
 - b) für Gastwirtschaft ohne die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten
 - c) für Schankwirtschaft mit der Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten
 - d) für Schankwirtschaft ohne die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten
 - e) für Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit Ausschank
 - f) für Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ohne Ausschank (das ist in verkorkten und versiegelten Flaschen)
 - g) für den Wein- und Likörstand mit Ausschank des Schankes von reinem Branntwein, reinem Spiritus und Bier
 - h) für den Ausschank ausschließlich alkoholfreier Getränke
- Unter öffentliche Lustbarkeiten sind zu rechnen: die Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gefang- und deklamatorischen Vorträgen und Schauspielungen aller Art und die regelmäßige Abhaltung von Konzertmusiken.

§ 3.

Die Höhe der von den einzelnen Gewerbetreibenden zu entrichtenden Steuer innerhalb der in § 2 gegebenen Grenzen wird alljährlich im Dezember vom Stadtrate nach Gehör des Abschätzungsausschusses festgestellt und den Gewerbetreibenden schriftlich bekannt gemacht.

Wird eines der in § 1 genannten Gewerbe im Laufe des Jahres neu begonnen, so ist die darauf zu entrichtende Gewerbesteuer vor Erteilung der Genehmigung vom Stadtrate zu bestimmen und zugleich mit der Mitteilung der Entscheidung über die erteilte Genehmigung dem Geschäftsteller bekannt zu geben.